



Repetitorium „Familien- und Erbrecht“
am 16.07.2010:

**Erbrecht VI: Testamentsanfechtung,
Pflichtteilsrecht, Erbvertrag,
Erbengemeinschaft, Erbschein**

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=34552>



Die Anfechtung von Testamenten

- §§ 119 ff. gelten nicht!
 - Anfechtung nicht durch den Erklärenden, sondern durch die nach § 2080 BGB berechtigten Dritten.
- Sonderregelung in §§ 2078 f. BGB.
 - Nach § 2078 Abs. 2 BGB berechtigt auch der Motivirrtum zur Anfechtung.
 - § 2979 BGB gesetzlich vermuteter Motivirrtum.

Das Pflichtteilsrecht

- Pflichtteilsanspruch = schuldrechtlicher Anspruch gegen den Erben („Zwangsvermächtnis“).
- Geldanspruch im Betrag der Hälfte des gesetzlichen Anspruchs.
- Berechtigter: Abkömmlinge, Eltern, Ehegatten.
- Voraussetzung: „Enterbung“ = Ausschließung durch Verfügung von Todes wegen, § 2303.
 - Ausschlagung führt grds. Zum Verlust des Pflichtteils. Ausnahme: Ehegatte (§ 1371 Abs. 3 BGB).
 - Bei Zuwendung eines zu geringen Vermächtnisses oder Erbteils: Zusatzpflichtteil nach § 2305 BGB.

Die Berechnung des Pflichtteils

- Bestimmung des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls.
 - Abzüglich Passiva, z.B. Schulden des Erblassers, Zugewinnausgleichsanspruch.
 - Evtl. Anrechnung/Ausgleichung von Zuwendungen zu Lebzeiten nach §§ 2315 f. BGB → BGH WM 2010, 857 (aktuelles Zivilrecht, Fall 254).
- Bei Schenkungen (an Dritte) zu Lebzeiten des Erblassers: Pflichtteilergänzungsanspruch (§ 2325 BGB).

Erbverträge

- Form: Notarielle Beurkundung nach § 2276 BGB.
- Inhalt: Vertragsmäßige (bindende) und andere Verfügungen.
 - Nur Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen können vertragsmäßig = bindend sein.
 - Andere Verfügungen (z.B. Anordnung der Testamentsvollstreckung) sind möglich, aber nicht bindend.
- Bindungswirkung:
 - Erblasser kann weiterhin unter Lebenden verfügen, § 2286 BGB → Ausnahme: Schenkung in Benachteiligungsabsicht, § 2287 BGB.
 - Widersprechende Verfügungen von Todes wegen sind nach § 2289 BGB unwirksam.
- Eine ähnliche Bindungswirkung gilt auch für wechselbezügliche Verfügungen in gemeinschaftlichen Testamenten nach dem Tod eines Ehegatten (§ 2271 BGB).
 - Vor dem Tod ist ein Rücktritt möglich, der – anders als beim Erbvertrag – keinen Rücktrittsgrund voraussetzt.
 - § 2287 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Fall

M und F haben ein gemeinschaftliches Testament errichtet, in dem sie sich wechselseitig zu Erben einsetzen und ihre einzige Tochter T als Erbin des Letztversterbenden bestimmen. Nach dem Tod der F zieht M mit X zusammen und überschreibt ihr sein Haus im Wert von € 500.000,-, das seinen wichtigsten Vermögenswert darstellt.

Lösung

- Anspruch T → X aus § 2287 BGB.
 - Gemeinschaftliches Testament? +
 - Wechselbezügliche Verfügungen? +
 - Bindungswirkung ist mit dem Tod der F eingetreten.
 - § 2287 ist entsprechend anzuwenden.
 - Benachteiligungsabsicht: Bewusstsein von der Benachteiligung genügt.
 - Zusätzliches Erfordernis: Missbrauch = Fehlen eines aner kennenswerten lebzeitigen Eigeninteresses.
 - Unbenannte Zuwendungen sind wie Schenkungen zu behandeln.

Die Erbengemeinschaft - Fall

M stirbt. Seine nächsten Angehörigen sind Ehefrau F und die Kinder S und T. T benötigt dringend Geld und würde gern ihren Anteil am Erbe des M zu Geld machen. Zum Nachlass, dessen Gesamtwert etwa € 200.000,- beträgt, gehört eine wertvolle Bibliothek im Wert von € 50.000,-.

Die Erbengemeinschaft als Gesamthandsgemeinschaft

- § 2033 Abs. 1 BGB: Verfügung über den Anteil möglich → notarielle Form für die Verfügung erforderlich.
 - § 2033 Abs. 2 BGB: Keine Verfügung über einzelne Gegenstände.
- Die Erbengemeinschaft wird – anders als die BGB-Gesellschaft – nicht als teilrechtsfähig angesehen!

Lösung

- S kann keine einzelnen Nachlassgegenstände veräußern.
- Veräußerung des Erbteils ist möglich.
 - Für das Verpflichtungsgeschäft gilt bei Entgeltlichkeit § 2371 BGB und Vorkaufsrecht nach §§ 2034 ff. BGB.
 - Für das Verfügungsgeschäft gilt § 2033 Abs. 1 S. 2 BGB.
- Außerdem kann S die Liquidierung des Nachlasses nach § 2042 BGB erzwingen.

Verwaltung des Nachlasses und Verfügung über Nachlassgegenstände

- § 2038 BGB: Verwaltungshandlungen können nach §§ 2038 Abs. 2, 745 BGB mit Mehrheit beschlossen werden.
- § 2040 BGB: Verfügungen sind nur mit Zustimmung aller Erben möglich.
- Problem: Verwaltungshandlungen, die zugleich Verfügungen sind.

Fall

F, S und T sind Erben des M. Zum Nachlass gehört ein Haus, das zu einer sehr geringen Miete an X vermietet ist. F und S wollen den Mietvertrag kündigen, um das Haus besser wirtschaftlich nutzen zu können. T, die mit X befreundet ist, ist strikt dagegen.

Lösung

- Die Rechte der Erbengemeinschaft aus dem Mietverhältnis sind nach § 2041 BGB Nachlassgegenstände.
- Kündigung ist Verfügung über den Anspruch auf den Mietzins.
 - § 2040 BGB ist anwendbar.
 - BGH NJW 2010, 765 (= Akt. Zivilrecht Nr. 239): Verfügungen, die zugleich Maßnahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung sind, können mit Stimmenmehrheit durchgeführt werden.
 - F und S können ohne Mitwirkung der T für die Erbengemeinschaft kündigen.

Die Erbengemeinschaft als Gläubiger und Schuldner

- Ansprüche der Erbengemeinschaft
 - können nach § 2039 BGB von jedem Miterben geltend gemacht werden (Prozessstandschaft, vgl. auch § 1368 BGB).
 - aber nur Leistung an alle Erben
 - Jeder Miterbe kann im eigenen Namen auf Leistung an alle klagen.
- Für Verbindlichkeiten der Erbengemeinschaft
 - haften alle Erben als Gesamtschuldner, § 2058 BGB.
 - Bis zur Auseinandersetzung: Klage gegen alle Mitglieder der Erbengemeinschaft möglich (Gesamthandsklage); bei Gesamtschuldklage: § 2059 Abs. 1 BGB.

Die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft

- Übertragung des Erbteils eines oder mehrerer Miterben auf die Erbengemeinschaft nach § 2033 BGB.
 - Formbedürftig nach § 2033 Abs. 1 S. 2 BGB.
 - Auseinandersetzungsvertrag
 - Formfrei, sofern nicht Verpflichtungen zur Veräußerung von Grundstücken o.ä. enthalten.
 - Abschichtung (BGHZ 138, 8).
 - Ein oder mehrere Miterben verzichten – gegen Zahlung einer Geldsumme – einseitig auf den Erbanteil.
 - Anteil wächst analog § 738 BGB den Miterben an.
 - Teilungsanordnungen des Erblassers möglich (§ 2048 S. 1 BGB).
 - Teilung durch Verkauf nach § 2042 Abs. 2, 753 BGB.
- Evtl. Ausgleichung von Vorausempfängen gem. §§ 2050 ff. BGB.

Der Erbschein - Fall

E stirbt und hinterlässt als einzigen Angehörigen seinen Sohn S. S beantragt beim Nachlassgericht die Erteilung eines Erbscheins. F, der beste Freund des E beantragt ebenfalls die Erteilung eines Erbscheins. Zur Begründung legt er einen Brief vor, in dem E ihm mitteilt, er habe ihn testamentarisch zum Alleinerben eingesetzt. Da sich das erwähnte Testament nicht auffinden lässt, entscheidet das Gericht zugunsten des S und erteilt den Erbschein. Drei Monate später findet F das Testament des E. Inzwischen hat S den zum Nachlass gehörenden PKW an den nichttahnenden X veräußert.

Lösung

1. Anspruch des F gegen X auf Herausgabe des PKW aus § 985 BGB).
 - Eigentum des F?
 - Zunächst + nach § 1922 BGB.
 - Verlust nach § 929 BGB? -, S war Nichtberechtigter.
 - Nach § 932 BGB? -, wegen des Erbenbesitzes (§ 857 BGB) greift § 935 BGB ein.
 - Aber: Nach § 2366 BGB kann X gutgläubig erwerben.
 - Anspruch besteht nicht.
2. Anspruch auf Herausgabe des Erbscheins an das Nachlassgericht nach § 2362 BGB.
 - Beschluss des Nachlassgerichts steht nicht entgegen (keine materielle Rechtskraft).
 - Anspruch besteht.

Der Erbschein

- Zuständig: Nachlassgericht im FG-Verfahren.
- Keine endgültige Entscheidung über das Erbrecht!
- Aber: Öffentlicher Glaube ähnlich wie beim Grundbuch (§ 2365 BGB).
 - Gutgläubiger Erwerb nach § 2366 BGB.
 - Schutz bei Zahlung an de Erbscheinerberben nach § 2367 BGB → § 816 Abs. 2 BGB.



Repetitorium „Familien- und Erbrecht“

Ende

**Ihnen allen eine erholsame vorlesungsfreie
Zeit und viel Erfolg im Examen!**

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=34552>

